

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZE 406/72

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Manfred J [REDACTED],
[REDACTED] rue Saint Marc, [REDACTED] P [REDACTED]/F [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigte: Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und [REDACTED], E [REDACTED]-L [REDACTED] -

g e g e n

Land Nordrhein - Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde,
T [REDACTED]str. [REDACTED], D [REDACTED] [REDACTED].

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 23. September 1980 durch die Richter Dr. Thumme, Zorn, Dr. Lang, Görtner und Dr. Jahnke

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 13. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 26. Mai 1978 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r u n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 SGG) liegt nicht vor.

Das Berufungsgericht billigt die Ermessensentscheidung der Behörde, die Abhilfe versagt hat, weil der Kläger es in Erstverfahren an der gebotenen Mitwirkung habe fehlen lassen und mit seinem Abhilfebegehren verspätet hervorgetreten sei. Diese Würdigung hält sich im Rahmen der Rechtsprechung des Senats und wirft keine ungeklärten Rechtsfragen auf. Daß der Bevollmächtigte des Klägers den Abhilfetrtrag zunächst wegen Ziff. II 3 a der Zweitverfahrensrichtlinien (unterbliebene zumutbare Mitwirkung) für wenig aussichtsreich hielt, entschuldigt die verspätete Antragstellung nicht. Die erst mit der Beschwerde vorgebrachten Entschuldigungsgründe können nicht mehr berücksichtigt werden.

Dr. Thumme

Dr. Lang